



AMT DER  
TIROLER LANDESREGIERUNG

Präs.Abt.II/EG-Referat-43/65

A-6010 Innsbruck  
Neues LandhausTel. 05 12/508,  
Durchwahl Klappe 151

Fax 05 12/508 595

Sachbearbeiter: Dr. Biechl

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Innsbruck, am 14. Juni 1993

An die  
Generaldirektion für die  
Post- und Telegraphenverwaltung  
Postgasse 8  
1011 Wien

Betreff: Entwurf einer Novelle zur Fernmeldegebühren-  
ordnung; Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 97	-GE/19 93
Datum: 23. JULI 1993	
Verteilt 27. Juli 1993	

Zu Zahl GZ 112437/III-25/93 vom 13. Mai 1993

*H. Klausgraber*

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zur Fernmeldegebührenordnung wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Nach § 34 Abs.1 Z.1 lit.a und Abs. 2 Z.1 lit.a ist beabsichtigt, die Gebühren für Fernsprech- und Fernschreibstromwege bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 5 km je km von S 150,-- auf S 220,-- anzuheben, was einer Verteuerung um 46 % entspricht.

Des weiteren soll die Berechnung nicht mehr je 100 m erfolgen, sodaß man bereits für jeden angefangenen km die entsprechende km-Gebühr entrichten müßte.

Nach § 34 Abs.1 Z.1 lit.b und Abs.2 Z.1 lit.d ist beabsichtigt, die Gebühr für die Benützung einer Vierdrahtleitung von derzeit S 1.500,-- auf S 2.100,-- bzw. von S 3.000,-- auf S 4.200,-- zu erhöhen, was einer Verteuerung um 40 % entspricht.

Außerdem soll nach § 34 Abs.1 Z.2 und Abs.2 Z.2 die Gebühr für die kurzfristige Überlassung von Stromwegen um das Doppelte auf 20 v.H. angehoben werden.

Tirol spricht sich mit aller Entschiedenheit gegen diese geplanten Gebührenerhöhungen und den Wegfall der Berechnung der Gebühr nach § 34 Abs.1 Z.1 lit.a und Abs.2 Z.1 lit.a nach je angefangenen 100 m aus, da gerade das Amt der Landesregierung als hauptsächlicher Benutzer von Mietleitungen

unter 50 km von diesen Maßnahmen finanziell besonders betroffen ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlaments-  
direktion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

**Abschriftlich**

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Riedl*